

16.09.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - A - In - Wi

zu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzuleiten:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Überschrift und Abs. 1 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen"

...

b) Absatz 1 Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Verpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, gilt an Stelle des § 6 Abs. 1 Satz 4, dass sich die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf Verpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoffe einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien und auf Verpackungen der Getränkearten beschränkt, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt."

c) Dem Artikel 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Artikel 1 Nr. 3 § 8 Abs. 1 Satz 6 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft."

Folgeänderungen:

a) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

Im Teil "II. Besonderer Teil" ist die Begründung zu Artikel 1 zu § 8 wie folgt zu ändern:

aa) Vor "Zu Absatz 1" ist folgender Teil einzufügen:

"Zur Überschrift

Die Vorschrift trifft neben Regelungen zur Pfandpflicht auch Regelungen zur Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen. Das muss in Abgrenzung zu § 6 auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen."

bb) Die Begründung zu Absatz 1 Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Die Privilegierung von Vertreibern mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 qm ist nicht erforderlich. Nach geltender Rechtslage können Kleinverkaufsflächen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 die Rückgabe ohnehin auf die von ihnen vertriebenen Marken beschränken. Diese Regelung ist sachgerecht und ausreichend. Sie sollte beibehalten werden. Eine zusätzliche Beschränkung auf die vom Vertreiber selbst in Verkehr gebrachten Verpackungen birgt überdies die Gefahr zunehmender Zettelwirtschaft und würde den Verbraucher unnötig belasten und ist daher zu streichen. An die Stelle tritt Satz 6 (neu).

Die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bezieht sich im Interesse des Endverbrauchers nicht nur auf diejenigen Verpackungen, die der Vertreiber konkret in Verkehr gebracht hat. Funktion der Beschränkung der Rücknahmepflicht in § 6 Abs. 1 Satz 4 ist es, den Vertreiber vor der Rücknahme von solchen Verpackungen zu schützen, für die er eine besondere Erfassungslogistik aufbauen müsste. So soll ein Vertreiber, der sich auf Glasflaschen beschränkt, nicht zur Rücknahme von Kunststoffflaschen verpflichtet sein, da hierfür andere Entsorgungswege einzurichten sind.

Die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf "Art, Form und Größe" der vertriebenen Verpackungen wird nun aber bei Einweg-Getränkerverpackungen zum Aufbau so genannter "Insellösungen" benutzt. Hierbei werden geringfügige Abweichungen in der Form einer Verpackung dazu genutzt, die Rücknahmepflicht auf diese spezielle Verpackungsform zu beschränken. Insbesondere bei Kunststoffflaschen ist inzwischen ein auf die Marke abgestimmtes und als Markenzeichen eingetragenes spezielles Verpackungsdesign verbreitet. Im Ergebnis wird die Rücknahmepflicht auf die in Verkehr gebrachte Warenmarke beschränkt. Dies steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Satz 5, der dieses Privileg nur den Vertreibern mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² zubilligt.

Die Insellösungen führen zu Benachteiligungen der Verbraucher gegenüber dem Handel, der so von allgemeinen Rücknahmepflichten freigestellt wird. Eine Sortierung der Getränkeverpackungen nach einzelnen Herstellern und Einzelhändlern ist für den Verbraucher unzumutbar. Ferner hat auch die Europäische Kommission die Einrichtung von Insellösungen als Handelshemmnis im Binnenmarkt kritisiert.

Mit dem Vorschlag soll die Beschränkung der Rücknahme auf die jeweilige Verpackungsform und Größe gestrichen werden, weil die individuelle Form der Verpackung, d. h. das spezielle Verpackungsdesign und die Größe der Verpackung für die Erfassung und Entsorgung von Einweg-Getränkeverpackungen abfallwirtschaftlich unerheblich ist. Der Endverbraucher soll beispielsweise Kunststoffflaschen unabhängig von Verpackungsdesign, Marke und Größe überall dort abgeben können, wo

sie in Verkehr gebracht werden. Diese Reichweite der Rücknahmepflicht entspricht auch dem ursprünglich vom Ordnungsgeber Gewollten. Zudem wird mit der Änderung den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass mit der Beschränkung der Rücknahme auf die vertriebenen Verpackungsarten die jeweilige Materialart Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoff einschließlich der jeweiligen Verbund-Verpackungen gemeint ist. Maßgebend bei der Zuordnung von Verbund-Verpackungen ist das jeweilige Hauptmaterial der genannten Gruppen. D.h., wer eine Weißblech-Dose vertreibt, muss auch eine Weißblech-Dose mit Aluminiumdeckel zurücknehmen.

Außerdem wird die Rücknahmepflicht auf Einwegverpackungen derjenigen Getränkearten (wie Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke) beschränkt, die der Pfandpflicht unterliegen und die der Vertreiber in seinem Warensortiment führt. Damit wird die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 4, letzter Halbsatz für Getränkeverpackungen konkretisiert."

b) Die Begründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Mit Blick auf die vor dem Hintergrund des geltenden Rechts initiierten Insellösungen soll die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 6 erst mit einer Übergangsfrist zum Januar 2006 wirksam werden."

Begründung:

Auf die vorstehende Ergänzung der Entwurfsbegründung wird verwiesen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 nach dem Wort "Gemüsesäfte" das Wort ", Gemüsenektare" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei Gemüsenektaren steht wie bei Fruchtsäften, Fruchtnektaren und Gemüsesäften der Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems außer Verhältnis zum ökologischen Nutzen. Die Einbeziehung der Gemüsenektare in die pfandfreien Getränkearten ist eine aus Verbrauchersicht sinnvolle Abrundung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 Nr. 17)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 15 wird Nummer 17 wie folgt gefasst:

"17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 1, ein Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet oder ohne die Rücknahme der Verpackung erstattet," '

Folgeänderung:

In Teil "II. Besonderer Teil" ist die Begründung zu Artikel 1 § 15 wie folgt zu ergänzen:

"Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des geltenden Rechts ist "das Pfand jeweils bei Rücknahme der Verpackung nach § 6 Abs. 1 und 2 zu erstatten". Mit Einführung der Pfandpflicht wurde im Vollzug offensichtlich, dass gegen diese Regelung wiederholt verstoßen wurde. In den Verkaufsstellen wurde ein Pfand erhoben; dies konnte jedoch sofort – ohne Rückgabe der restentleerten Verpackung – wieder eingelöst werden. Damit wurde offensichtlich gegen die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 verstoßen. In aller Regel besteht in den Verkaufsstellen eine Rückgabemöglichkeit für Getränkeverpackungen. Um den Verbraucher entgegen zu kommen und wohl auch wegen der damit geringeren Entsorgungsmenge wurde auf die Rücknahme der Verpackung verzichtet. Eine Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit konnte auf Grund fehlender Sanktionsmöglichkeiten nicht erfolgen, da § 15 Nr. 17 lediglich ein Bußgeld vorsieht, wenn ein Pfand nicht erhoben oder nicht erstattet wird, was in diesen Fällen erfolgt ist."

Begründung:

Auf die vorstehende Ergänzung der Entwurfsbegründung wird verwiesen.

B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

C

5. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die für den Herbst erwarteten Urteile des EuGH zu den Pfandpflichtregelungen der Verpackungsverordnung auszuwerten, notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen und die Pfandpflichtregelungen der Verpackungsverordnung gegebenenfalls EU-konform zu gestalten.

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen in zwei EuGH-Verfahren, in denen die deutschen Pfandpflichtregelungen auf dem Prüfstand stehen, die konkrete Umsetzung der Pfandpflichtregelungen in Deutschland beanstandet; sie seien Handelshemmnisse und Beschränkungen des Binnenmarktes, die nicht aus Umweltschutzgründen begründet werden könnten. Sollte dies durch die

EuGH-Entscheidungen, aber auch durch die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission bestätigt werden, ist es Aufgabe der Bundesregierung, die notwendigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen und die Pfandpflichtregelungen der Verpackungsverordnung EU-konform zu gestalten.

D

Die Beratungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zu der Vorlage sind noch nicht abgeschlossen.*

* Das Land Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 15. September 2004 die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004 und eine sofortige Sachentscheidung beantragt.